



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Organisation, Recht und Akkreditierung  
Recht

CH-3003 Bern, OARE / SECO/stj

Referenz:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: stj  
Bern, 3. Januar 2017

## **Strafbescheid**

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen



wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung des Bundesrates vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72 nachfolgend die „Verordnung“) in Verbindung mit Art. 11 der Verordnung sowie Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231, nachfolgend „Embargogesetz“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Julie-Antoinette Stadelhofer  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 12 94, Fax +41 58 464 09 56  
julie-antoinette.stadelhofer@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch

## I. Prozessgeschichte

1. Am 6.10.2016 hat die Zollstelle Zürich eine an Herrn [REDACTED] adressierte Sendung mit Bestandteilen zu Sturm- bzw. Scharfschützengewehren aus Russland sichergestellt und auf Antrag des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO zurückbehalten.
2. Mit Verfügung vom 27.10.2016 hat das SECO ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn [REDACTED] eröffnet wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung und Herrn [REDACTED] aufgefordert, innerhalb einer Frist von 30 Tagen zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurden die vom Zoll blockierten Waren mit Ausnahme des Militärhelmes beschlagnahmt.
3. Mit Schreiben vom 3.11.2016 hat Herr [REDACTED] Stellung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen genommen. Seine Sichtweise wird unter Ziff. IV. Erwägungen aufgeführt.
4. Am 29.11.2016 wurde Herr [REDACTED] gemäss Vorladung vom 14.11.2016 als Beschuldiger einvernommen.
5. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 6.12.2016 mit dem Schlussprotokoll gem. Art. 61 Abs. 1 VStrR abgeschlossen. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde das Schlussprotokoll Herrn [REDACTED] gem. Art. 61 Abs. 2 VStrR eröffnet und Herrn [REDACTED] wurde die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Mit Schreiben vom 13.12.2016 hat Herr [REDACTED] zum Schlussprotokoll Stellung genommen. Seine Sichtweise wird unter Ziff. IV. Erwägungen aufgeführt.

## II. Sachverhalt

6. Am 6.10.2016 hat die Zollstelle Zürich die folgende, an Herrn [REDACTED] adressierte Sendung aus Russland sichergestellt und auf Antrag des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO zurückbehalten:

Warenbezeichnung:	3 Gewehrschäfte/Handschatze aus Holz 4 Zielvorrichtungen/ Zielfernrohre 8 Magazine 10 Federn und Zubringer 5 Trommelmagazine 5 Gurte/Tragriemen 1 Militärhelm
Sendungs-Nummer:	996010528400083647; CB008058678RU
Absender:	Sharafan Ilya, Rodiny, RU-445020 Todliatty
Empfänger:	[REDACTED]
Aufgabedatum und Ort:	09.09.2016, Camarckon RU

Bei diesen Waren handelt es sich um Bestandteile zu Sturm- bzw. Scharfschützengewehren (Dragunow SWD, AK 47 Kalaschnikow bzw. AK 47 Kalaschnikow RPK), welche in der Zollinhaltsklärung als „building equipment, building parts“ (Waren für Bau und Haustechnik) deklariert waren.

7. Bereits im Zeitraum zwischen dem 1.7.2015 und dem 26.9.2016 sind verschiedene Sendungen von Waffenbestandteilen und Zubehör aus Russland an Herrn [REDACTED] erfolgt, die nachfolgend aufgeführt sind:

21.08.2015, Tarifnummer 9013.1000, Bezeichnung „Lunettes de visée“

20.10.2015, Tarifnummer 9898.9898, Bezeichnung „Waffenteile“

24.3.2016, Tarifnummer 9305.9900, Bezeichnung „Teile u. Zubehör für Waren der Nrn. 9301 bis 9304 – andere – keine wesentlichen Bestandteile“

4.7.2016, Tarifnummer 9898.9898, Bezeichnung „Airsoft Teile, owa“

5.7.2016, Tarifnummer 9013.1000, Bezeichnung „Lunettes de visée“

8.8.2016, Tarifnummer 9013.1000, Bezeichnung „Lunettes de visée“

### **III. Rechtliches**

8. Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung ist die Einfuhr von Feuerwaffen aus Russland und der Ukraine verboten. Dieses Verbot umfasst nebst Feuerwaffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) auch Bestandteile und Zubehör davon sowie Munition und Munitionsbestandteile. Unter dem Begriff „Bestandteile“ sind alle Einzelteile einer Feuerwaffe zu verstehen. Im Gegensatz zu den Einzelteilen einer Feuerwaffe handelt es sich bei „Zubehör“ prinzipiell nicht um Güter, welche für die Funktionalität einer Feuerwaffe unabdingbar sind, diese jedoch beeinflussen können.

9. Wer gegen Art. 1a der Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, EmbG, SR 946.231). In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden (Art. 9 Abs. 2 EmbG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.

10. Verstösse gegen die Artikel 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen (Art. 11 Abs. 3 der Verordnung). Das Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

11. Gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b VStrR sind Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, vom untersuchenden Beamten mit Beschlag zu belegen. Das Embargogesetz sieht vor, dass die einer Zwangsmassnahme unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen werden, wenn die rechtmässige weitere Verwendung nicht gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1 EmbG). Weiter sieht Art. 69 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311, StGB) vor, dass das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen verfügt, die zur Begehung einer Straftat

gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB).

#### **IV. Erwägungen**

##### Objektiver Straftatbestand

12. Zu beurteilen ist, ob die Einfuhr der unter der Randziffer 6 aufgeführten und an Herrn [REDACTED] adressierten Waren aus Russland (3 Gewehrschäfte/Handschutze aus Holz, 4 Zielvorrichtungen/ Zielfernrohre, 8 Magazine, 10 Federn und Zubringer, 5 Trommelmagazine, 5 Gurte/Tragriemen sowie 1 Militärhelme) in objektiver Hinsicht einen Verstoss gegen Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung darstellt.

13. Mit Ausnahme des Militärhelms handelt es sich bei diesen Waren um Bestandteile von Feuerwaffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Waffengesetzes (im vorliegenden Fall Feuerwaffen vom Typ „Dragunow“ und „Kalashnikow“). Unter dem Begriff „Bestandteile“ sind alle Einzelteile einer Feuerwaffe zu verstehen. Da es sich bei den aufgeführten Waren um Bestandteile von Feuerwaffen aus Russland handelt, ist deren Einfuhr in die Schweiz gem. Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung jedoch verboten.

14. Von Herrn [REDACTED] wird nicht bestritten, dass es sich bei den erwähnten Waren (mit Ausnahme des Militärhelms) um Bestandteile von Feuerwaffen handelt. Vielmehr bestreitet Herr [REDACTED], dass diese Waren unter das Importverbot nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung fallen. So macht Herr [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 3.11.2016 auf die Eröffnungsverfügung des SECO geltend, dass die aufgeführten Waren nicht in den Geltungsbereich des Verbotes nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung fallen würden. Er begründet dies damit, dass nur wesentliche Waffenbestandteile i.S.v. Art. 3 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, SR 514.541) sowie besonders konstruierte Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör i.S.v. Art. 4 der Waffenverordnung unter dieses Verbot fallen würden. Gemäss [REDACTED] fallen sämtliche anderen Bestandteile (d.h. nicht wesentliche oder nicht besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör für Feuerwaffen), welche nicht im Waffengesetz und der zugehörigen Verordnung Erwähnung finden, nicht in den Geltungsbereich des Verbots gem. Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung. In seiner Stellungnahme vom 13.12.2016 auf das Schlussprotokoll des SECO macht Herr [REDACTED] geltend, es sei nicht nachvollziehbar, dass sämtliches Zubehör und sämtliche Bestandteile einer Feuerwaffe (ohne einen Bezug auf irgendetwas) gemeint sein sollen: die Bezeichnungen „Zubehör“ und „Bestandteile“ müssten auf irgendeinen Gesetzestext bezogen werden können. Nach Ansicht von [REDACTED] sollte aufgrund einer offensichtlich unklar formulierten Gesetzesbestimmung zu Gunsten des Beschuldigten entschieden werden.

15. Eine solche Lesart der Verordnung ist nicht mit dem klaren Wortlaut von Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vereinbar. So verbietet Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung die Einfuhr aus Russland und der Ukraine von Feuerwaffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Waffengesetzes, Bestandteilen und Zubehör davon sowie von Munition und Munitionsbestandteilen. Mit der Formulierung „Bestandteilen und Zubehör davon“ und insbesondere der Verwendung des Adverbs „davon“ wird klar, dass damit sämtliche Bestandteile und sämtliches Zubehör von Feuerwaffen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Waffengesetzes gemeint sind. Dies wird durch die Umschreibung des Adverbs „davon“ gemäss Duden

(<http://www.duden.de/rechtschreibung/davon> zuletzt besucht am 29.12.2016) bestätigt. So umschreibt der Duden die Bedeutung des Adverbs „davon“ wie folgt: „von der bezeichneten Sache“, „von dieser Sache als Grundlage“. Mit der Verwendung des Adverbs „davon“ in Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung wird nicht - wie von Herrn [REDACTED] behauptet - auf nichts verwiesen, sondern auf das unmittelbar vorangehende Element in der Aufzählung (nämlich „Feuerwaffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Waffengesetzes“), welches als Grundlage der weiteren Auflistung (hier „Bestandteile und Zubehör davon“) dient. Hätte das Verbot nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a - wie von [REDACTED] vertreten - nur die wesentlichen Waffenbestandteile i.S.v. Art. 3 der Waffenverordnung und die besonders konstruierten Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör i.S.v. Art. 4 der Waffenverordnung betreffen sollen, hätte das durch einen entsprechenden Verweis auf Art. 3 und 4 der Waffenverordnung entsprechend geregelt werden müssen.

Der französische Text von Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung („il est interdit d'importer de Russie ou d'Ukraine des armes à feu, leurs composants et accessoires...“) macht deutlich, dass das Verbot sämtliche Bestandteile und sämtliches Zubehör von Feuerwaffen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Waffengesetzes umfasst, und nicht - wie von [REDACTED] fälschlicherweise behauptet - nur die wesentlichen oder die besonders konstruierten Bestandteile.

16. Diese Auslegung nach Wortlaut wird durch die teleologische Auslegung von Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung bestätigt. So hatte die Verordnungsänderung vom 1.7.2015, mit welcher das Verbot von Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung eingeführt worden ist, zum Ziel, eine Umgehung der EU-Sanktionen über das schweizerische Staatsgebiet zu verhindern. Entsprechend wurde die Einfuhr aus Russland von Feuerwaffen, Waffenbestandteilen, Zubehör, Munition, Munitionsbestandteilen sowie von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver aus Russland und der Ukraine verboten.

17. Herr [REDACTED] macht in seiner Stellungnahme vom 13.12.2016 zum Schlussprotokoll des SECO geltend, das Importverbot der EU für Rüstungsgüter aus Russland betreffe ausschliesslich Güter, die auf der sogenannten Militärgüterliste (Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union, GASP, Amtsblatt der Europäischen Union, 2015/C 129/01) aufgeführt sind. Herr [REDACTED] macht weiter geltend, von der Wirtschaftskammer Österreich sei ihm am 13.12.2016 bestätigt worden, dass Güter aus Russland, welche nicht auf besagter Militärgüterliste aufgeführt seien, in die EU importiert werden dürften.

18. Die massgebliche Rechtsgrundlage für das Importverbot für Rüstungsgüter aus Russland in die EU ist in Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31.7.2014 zu finden. Gemäss dieser Bestimmung werden die Einfuhr, der Kauf oder die Beförderung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechenden Ersatzteilen aus Russland durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder durch Schiffe oder Flugzeuge unter ihrer Flagge untersagt. Es ist hervorzuheben, dass es sich bei der schweizerischen Verordnung *nicht* um eine Verordnung zum *Nachvollzug* der von der EU gegenüber Russland erlassenen Sanktionen handelt, sondern um von der Schweiz autonom erlassene Massnahmen, die gestützt auf neutralitätspolitische Überlegungen erfolgt sind. Aus diesem Grund stützt sich die Verordnung nicht - wie für Sanktionsverordnungen üblich - lediglich auf Art. 2 des Embargogesetzes ab, sondern auch auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Der Bundesrat hat am 27.8.2014 beschlossen, gestützt auf Art. 24 des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51; KMG) zur Wahrung der Landesinteressen, analog zum zu jenem Zeitpunkt bereits bestehenden Ausfuhrstopp nach Russland und in die Ukraine, auch den Import von sämtlichem Kriegsmaterial aus diesen beiden Ländern zu verweigern; ausgenommen davon waren Feuerwaffen, deren Bestandteile, Zubehör, Munition oder

Munitionsbestandteile, welche sowohl in den Geltungsbereich des KMG als auch des Waffengesetzes (WG, SR 541.54) fallen. Mit der Verordnungsänderung vom 1.7.2015 wurde das Verbot gem. Art. 1a Abs. 1 Bst. a in die Verordnung aufgenommen. Damit wurde diese Lücke geschlossen und somit auch der Import von Feuerwaffen, Bestandteilen und Zubehör davon sowie von Munition und Munitionsbestandteilen aus Russland und der Ukraine verboten.

19. In Bezug auf die Einfuhr von 3 Gewehrschäften/Handschutzern aus Holz, 4 Zielvorrichtungen/Zielfernrohren, 8 Magazinen, 10 Federn und Zubringern, 5 Trommelmagazinen sowie 5 Gurten/Tragriemen aus Russland durch Herrn [REDACTED] ist der objektive Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung somit erfüllt. In Bezug auf die Einfuhr des Militärhelmes liegt hingegen kein Verstoss gegen die genannte Bestimmung vor.

#### Subjektiver Straftatbestand

20. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 und Art. 10 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 11 der Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen das Importverbot in Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung unter Strafe.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

21. Herr [REDACTED] macht in seiner Stellungnahme vom 3.11.2016 geltend, dass

- er seit kurzer Zeit nebenberuflich einen kleinen Onlineshop betreibe, über welchen er russisches Militärszubehör und Ausrüstung an Sammler, Sportschützen und Jäger verkaufe;
- er während dem Eröffnen seines Onlineshops vor rund einem Jahr auf viele rechtliche Grundlagen und Einschränkungen gestossen sei, inklusive der zurzeit hängigen Sanktionen im Zusammenhang mit der Ukraine;
- ihm keine behördliche Stelle zu seinen Fragen habe Hilfe leisten können. So sei er vom Waffenbüro an das SECO weitergeleitet worden, vom SECO an die Zollstelle und von dieser wiederum an das Waffenbüro; er habe selber alle miteinander zusammenhängenden Gesetzestexte durchlesen und in Erfahrung bringen müssen, was er für seinen Onlineshop importieren und verkaufen dürfe und was nicht;
- dass er viele Stunden mit dem Lesen des Güterkontrollgesetzes (SR 946.202), Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51), Waffengesetzes (SR 514.54) und den entsprechenden Verordnungen verbracht habe, da er auf keinen Fall irgendetwas Illegales habe machen wollen; falls dies doch passiert sei, möchte er klarstellen, dass er dies nicht absichtlich oder willentlich getan habe (S. 1 der Stellungnahme);
- dass weder das kantonale Waffenbüro, noch Waffenhändler oder ProTell ihm hätten sagen können, welche Bestandteile genau von den Massnahmen betroffen seien.

22. Dem ist entgegenzuhalten, dass Herr [REDACTED] auch in Kontakt stand mit der für Sanktionen verantwortlichen Stelle des SECO. Diese hat Herr [REDACTED] insgesamt drei Mal mit-

geteilt und bestätigt, dass der Import der von ihm erwähnten Waffenbestandteile aus Russland illegal ist.

So hat sich Herr [REDACTED] in einer ersten E-Mail-Nachricht vom 29.7.2015, 09:26 an den Mediensprecher des SECO (Fabian Maienfisch) gewandt mit einer Auflistung von Produkten, die bereits bestellt worden waren oder zur Bestellung gedacht waren (zum gewerblichen Verkauf als Einzelfirma): zivile Zielfernrohre und Reflexvisiere ohne Laser der Firma NPZ Novosibirsk Instrument Making Plant, Anbauteile für Feuerwaffen wie Mündungsfeuerdämpfer, Handschutze und Griffe der Firma Zenit, Ersatzteile für zivile Feuerwaffen und Zubehör wie Magazine, Zweibeine und Springfedern der Firma Kalaschnikov Concern. Mit E-Mail vom 29.7.2015, 09:33 hat sich Herr Maienfisch gegenüber dem Beschuldigten wie folgt geäußert: „Grundsätzlich hat das SECO mit Importen nichts zu tun – Sanktionen betreffen ausschliesslich Exporte. Ich werde aber kurz mit unseren Experten sprechen“. Herr [REDACTED] hat sich umgehend in dem Sinn geäußert, dass er auf die Rückmeldung des SECO warte und zwischenzeitlich auch noch versuche, den Zoll zu kontaktieren.

Mit E-Mail von Gabrielle Eber, vom Ressort Sanktionen des SECO, vom 29.7.2015, 15:09 hat das SECO Herrn [REDACTED] auf Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung aufmerksam gemacht und ihm Folgendes mitgeteilt: „Ein Import der von Ihnen aufgelisteten Güter unterliegt der Verordnung und ist demnach verboten. Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstösse gegen Art. 1a nach Art. 9 Embargogesetz (SR 946.231) bestraft werden. Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses E-Mails zu bestätigen“.

Mit E-Mail vom 29.7.2015, 15:59 stellte der Beschuldigte die Richtigkeit dieser Aussage in Frage. Frau Gina Schmied (Stv. Ressortleiterin des Ressorts Sanktionen) präziserte gegenüber dem Beschuldigten, dass die Verordnung jeglichen Import von Bestandteilen und Zubehör einer Feuerwaffe aus Russland und der Ukraine verbietet und weiter gefasst ist als die Formulierung der „Bestandteile und Zubehör“ nach Waffenrecht. Sie bestätigte gegenüber dem Beschuldigten, dass die Einfuhr der genannten Produkte in die Schweiz verboten ist.

In einer E-Mail vom 30.7.2015, 18:02 wies Herr [REDACTED] auf eine gegenteilige Auskunft der Zentralstelle Waffen beim Bundesamt für Polizei hin. Er beklagte widersprüchliche Angaben von verschiedenen Behörden. In einer dritten E-Mail des Ressorts Sanktionen des SECO (E-Mail von Frau Gabrielle Eber vom 4.8.2015, 17:09) hat diese den Beschuldigten auf die Zuständigkeiten der Zentralstelle Waffen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass das SECO für den Vollzug der Verordnung zuständig ist. Weiter hat sie dem Beschuldigten die Begriffe „Bestandteile“ und „Zubehör“ in Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung erläutert und darauf hingewiesen, dass bei Bestandteilen alle Einzelteile einer Feuerwaffe gemeint sind. Dem Beschuldigten wurde von Seiten des SECO somit zum dritten Mal mitgeteilt, dass die von ihm genannten Güter allesamt unter das Verbot von Art. 1a der Verordnung fallen und ihr Import daher verboten ist.

23. Anlässlich der Einvernahme vom 29.11.2016 und in seiner Stellungnahme vom 13.12.2016 auf das Schlussprotokoll des SECO wies der Beschuldigte auf die widersprüchlichen Aussagen des SECO und der Zentralstelle Waffen bezüglich der Rechtmässigkeit des Importes von Bestandteilen und Zubehör von Feuerwaffen aus Russland hin. Vor diesem Hintergrund habe er gedacht, er warte einmal ab, ob die Lieferung beim Zoll durchkomme oder nicht. Dadurch, dass die erste Lieferung vom Zoll nicht beanstandet worden sei, habe er weitere Bestellungen getätigt. Es sei klar, dass es Sanktionen gegen Russland gebe, aber unklar, welche Teile genau unter das Importverbot fallen.

24. Der Beschuldigte war sich somit bewusst darüber, dass nach Ansicht des zuständigen SECO die Einfuhr von Bestandteilen und Zubehör von Feuerwaffen aus Russland verboten

ist. Er hat sich jedoch bewusst über dieses Verbot hinweggesetzt und die erste Lieferung abgewartet. Da diese Sendung vom Zoll nicht zurückbehalten worden war, hat er entschieden, weitere Bestandteile von Waffen aus Russland in die Schweiz zu importieren. Damit hat der Beschuldigte die Verwirklichung der Straftat für möglich gehalten und bewusst in Kauf genommen. Der Beschuldigte hat somit eventualvorsätzlich gehandelt. Eventualvorsatz liegt vor, wenn „der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für (ernsthaft) möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein“ (BGE 125 IV 251, BGE 130 IV 61).

25. Das Verhalten des Beschuldigten muss vor diesem Hintergrund als vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB beurteilt werden. Der Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung erfüllt.

## **V. Strafzumessung**

26. Wer vorsätzlich gegen Art. 1a der Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Embargogesetz). In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden (Art. 9 Abs. 2 Embargogesetz). Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 StGB an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst. Aufgrund dieser Umwandlungs- und Transformationsregeln (insbes. Art. 333 Abs. 2 Bst. b, Abs. 4 und 5 StGB) ergibt sich damit eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Bemessung der Geldstrafe richtet sich nach Art. 34 StGB. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Die Anzahl Tagessätze bemisst sich nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

27. Herr [REDACTED] bezieht als Servicetechniker nach seinen eigenen Angaben einen monatlichen Bruttolohn von 4'500 Franken. Er verfügt über ein Vermögen von 8'000 bis 9'000 Franken, das sich wie folgt zusammensetzt: Geschäftskonto 6'000 Franken, Sparkonto 1'000 Franken, Lohnkonto 2'000 Franken. Gegenüber seinen Grosseltern hat er Schulden von 13'000 Franken für sein Auto sowie gegenüber seiner Mutter Schulden von 5'000 Franken für geliehenes Startkapital für seine Einzelfirma (Onlineshop). Herr [REDACTED] ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. In Würdigung dieser Faktoren ist ein Tagessatz auf 30 Franken festzusetzen.

28. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

29. Im vorliegenden Fall kann das Verschulden als mittelschwer qualifiziert werden. Der Beschuldigte wurde von Seiten des SECO drei Mal schriftlich darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Bestandteilen und Zubehör von Feuerwaffen aus Russland verboten ist. Der Beschuldigte hat bewusst die erste Lieferung von Waffenbestandteilen aus Russland abgewartet und aufgrund der Tatsache, dass diese nicht beanstandet worden ist, weitere Bestellungen getätigt. Er hat damit einen Verstoss gegen die Verordnung billigend in Kauf

genommen. In Würdigung dieser Aspekte erscheint eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als angemessen.

30. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB wird der Vollzug einer Geldstrafe in der Regel aufgeschoben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Wird der Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise aufgeschoben, so ist eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu bestimmen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

31. Herr [REDACTED] hat anlässlich der Einvernahme vom 29.11.2016 die Frage, ob er schon einmal von einem Strafverfahren betroffen gewesen sei, bejaht und geantwortet, er sei zwei Mal von einem Strafverfahren betroffen gewesen. Einmal wegen einer Geschwindigkeitsübertretung und einmal wegen dem Verkauf einer Waffe im Internet, die er so abgeändert habe, dass er sie nicht hätte verkaufen dürfen. Damit habe er gegen das Waffengesetz verstossen; das sei vor 2 bis 3 Jahren gewesen; er habe eine Busse von ca. 400 Franken erhalten. Herr [REDACTED] macht in seiner Stellungnahme vom 13.12.2016 zum Schlussprotokoll des SECO geltend, sein Strafregister sei leer. Gemäss Strafregisterauszug vom 14.12.2016, welcher dem SECO vorliegt, ist Herr [REDACTED] mit Strafmandat vom 29.8.2012 des Untersuchungsamtes Gossau wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes, SVG, SR 741.01), Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges (Art. 93, Abs. 2, 1. Satz der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung des SVG) und Übertretung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (Art. 219 VTS, SR 741.41) zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu 50 Franken, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von 1000 Franken verurteilt worden.

In Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB ist der Vollzug der auszusprechenden Geldstrafe während einer Probezeit von 3 Jahren aufzuschieben.

## **VI. Einziehung**

32. Mit Ausnahme des Militärhelms sind die unter der Randziffer 1 genannten Gegenstände (3 Gewehrschäfte/Handschatze aus Holz, 4 Zielvorrichtungen/ Zielfernrohre, 8 Magazine, 10 Federn und Zubringer, 5 Trommelmagazine sowie 5 Gurten/Tragriemen) unter Verletzung von Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung in die Schweiz eingeführt worden. Ihre rechtmässige weitere Verwendung i.S.v. Art. 13 Abs. 1 EmbG ist unter diesen Vorgaben nicht gewährleistet. Ebenso haben diese Gegenstände zur Begehung einer Straftat gedient und gefährden die öffentliche Ordnung i.S.v. Art. 69 Abs. 1 StGB. Sie sind daher zur Vernichtung einzuziehen.

## **VII. Verfahrenskosten**

33. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr dem Verurteilten auferlegt.

34. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Ver-

waltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 2'610 Franken (Spruchgebühr von 2'500 Franken und Schreibgebühr von 110 Franken) festgelegt.

**Aufgrund dieser Erwägungen hat  
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

**erkennt:**

1. Herr [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] wird wegen Verstoss gegen das Importverbot für Feuerwaffen und deren Bestandteile, Zubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus Russland nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a der Verordnung schuldig erklärt.
2. Herr [REDACTED] wird zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 30 Franken verurteilt. Die Probezeit beträgt 3 Jahre.
3. Die vom SECO mit Verfügung vom 27.10.2016 beschlagnahmten Waren (3 Gewehrschäfte/Handschutze aus Holz, 4 Zielvorrichtungen/ Zielfernrohre, 8 Magazine, 10 Federn und Zubringer, 5 Trommelmagazine sowie 5 Gurten/Tragriemen) werden vom SECO zur Vernichtung eingezogen.
4. Herrn [REDACTED] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 2'610 Franken bestehend aus einer Spruchgebühr von 2'500 Franken sowie den Schreibgebühren von 110 Franken auferlegt.
5. Der vorliegende Strafbescheid wird Herrn [REDACTED] in zwei Exemplaren und per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Der vorliegende Strafbescheid wird nach Eintritt der Rechtskraft dem Zentralstrafenregister mitgeteilt.

Der vorliegende Strafbescheid wird nach Eintritt der Rechtskraft der Zentralstelle Waffen mitgeteilt, mit der Anweisung, die eingezogenen Waffenbestandteile zu vernichten.

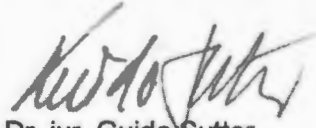
**Rechtmittelbelehrung**

Gegen den Strafbescheid kann Herr [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

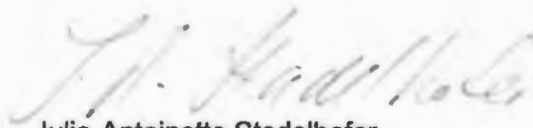
Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 2'610 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das Konto des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**



Dr. iur. Guido Sutter  
Leiter Ressort Recht



Julie-Antoinette Stadelhofer  
lic. en droit, DES rel. int., Untersuchungsleiterin